



GEMEINDEAMT PÖNDORF

4891 Pöndorf 5, Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

E-Mail: gemeinde@poendorf.at www.poendorf.at

☎ (07684) 7113 DW 11, Fax 7113-20

Pöndorf, 12.12.2024

Bearbeiter: AL Johann Lochner

Zahl: 851 - 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PÖNDORF vom 14. Dezember 2023 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Pöndorf erlassen wird.

Änderungen:

1. Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 §§ 2 (1), 3 (1)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

ab 1.1.2024 € 27,8267

ab 1.1.2025 € 28,6333

Die Mindestanschlussgebühr beträgt je angeschlossener Liegenschaft

ab 1.1.2024 € 4.174,--

ab 1.1.2025 € 4.295,--

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
3. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.
4. Winter- und Sommergärten und Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, egal in welchem Geschoss sie sich befinden.
5. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
6. Sämtliche Einstellräume wie Garagen, Heizungsräume und Lagerräume für Heizmaterial, egal ob im Haus, im Kellergeschoss oder freistehend werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen. Nicht für die Berechnung herangezogen werden auch Carports und nach einer Seite offene Windfänge.
7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohnhäuser oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten.
8. Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass nur jene bebaute Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird.
9. Bei gewerblich oder industriell genutzten Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) Für betrieblich genutzte Flächen (Fabrikationsstätten, Werkstätten) beträgt der Abschlag 30 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2., sofern nur sanitäre Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind.
 - b) Für rein Lagerzwecken dienende gewerbliche Flächen beträgt der Abschlag 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2. sofern ein direkter Kanalanschluss besteht.
 - c) Autowaschanlagen sowie andere gewerbliche Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu berechnen ist bzw. für die eine Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung erforderlich ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dazu maßgeblichen Berechnungsfläche

- d) Werden Freiflächen als Waschplätze für Lastkraftwagen, Autobusse, gewerbliche Transportbetriebe oder sonstige Maschinen oder Geräte verwendet, ist für die dafür ausgebildeten Flächen ein Zuschlag von 100 % zu verrechnen.
- e) Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser sowie Fremden- bzw. Privatzimmervermieter erhalten einen Zuschlag von 30 % zur Berechnungsfläche.

Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- oder Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke bzw. zur Vermietung Verwendung finden oder mitverwendet werden heranzuziehen.

- f) Für sonstige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe, bei welchen andere als häusliche Abwässer anfallen und die Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung notwendig ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dafür vorgesehenen und erforderlichen Berechnungsfläche.
10. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
11. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieser zusätzlichen Anschlüsse einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.
12. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch An-, Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

13. Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals eine Entsorgung der Liegenschaft mit natürlichem Gefälle technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal notwendig ist, dann wird dafür ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe von 60 m² angerechnet. Weitere Ermäßigungen für die Betriebs- und Reparaturkosten der fix eingebauten Abwasserpumpe bleiben davon ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ankauf hat durch den Bauwerber zu erfolgen, welcher auch für die künftige Instandhaltung zuständig ist.

§ 3 Kanalbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt ab

01. Jänner 2024	€ 4,30
01. Jänner 2025	€ 4,40

pro Kubikmeter der aus einer öffentlichen, genossenschaftlichen sowie privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen und mit geeichten Wasserzählern registrierten Wassermenge.

2. Ab 1.10.2023 wird nur mehr der Wasserzähler, welcher vor dem ersten Verbraucher bzw. vor der ersten Entnahmeöffnung der Wasserzuleitung montiert bzw. zu montieren ist, für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr herangezogen unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche, genossenschaftliche oder private Wasserversorgungsanlage handelt. Bei mehreren Wasserzählern ist die Installation so anzupassen, dass das gesamte bezogene Wasser über einen Wasserzähler fließt.
3. Wasserentnahmen für Teich- bzw. Schwimmbadfüllungen oder zur Gartenbewässerung usw. werden ausnahmslos nicht in Abzug gebracht.
4. Wenn der Wasserzähler nachweislich unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Abrechnungszeiträume zu ermitteln und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, ist nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum der Verbrauch zu berechnen.
5. Für infolge von nachgewiesenen Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hauswasserinstallation verbrauchtes Wasser wird der durch den Wasserzähler gemessene durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre für die Gebührenberechnung dann herangezogen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das Wasser nicht in die Ortskanalisation geflossen ist.

6. Nutzwässer (zB Regenwässer), die über ein eigenständiges Nutzwasserleitungsnetz in den Abwasserkanal eingeleitet werden (WC-Spülung, Waschmaschine), sind durch einen eigenen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler mengenmäßig zu erfassen und in die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr mit einzubeziehen. Ein solcher Wasserzähler wird von der Gemeinde ohne Verrechnung der Zählermiete zur Verfügung gestellt. Für solche Anlagen ist beim Gemeindeamt die Bewilligung nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zu beantragen.

Nutzwässer (zB Regenwässer), die in Behältern aufgefangen und zur Gartenbewässerung odgl. verwendet werden, ohne das Kanalnetz zu belasten, werden in die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr nicht mit einbezogen.

§ 4 Wasserzählergebühren

Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers und für die erforderliche Eichung sowie die damit verbundene Manipulation eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich

- a) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 5 m³ € 1,10
- b) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 10 m² € 1,30
- c) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 20 m³ € 2,30
- d) für Wasserzähler, deren Nenngroße unter lit a bis c nicht aufscheint, beträgt die monatliche Gebühr 1,8 % der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich pauschal Euro 88,--.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Behörde erstmals Kenntnis von der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erhält
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 12 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserzählergebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist und endet mit Ablauf des Quartals in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Quartals in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt und endet mit Ablauf des Quartals in dem für das Grundstück eine Kanalbenutzungsgebühr vorgeschrieben wird.
5. Die Wasserzählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind jährlich am 15. Mai fällig. Entsteht der Gebührenanspruch nach dem 15. Mai werden die Gebühren mit dem nächsten Quartal fällig.
6. Auf die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 sind Vorauszahlungen zu leisten, welche am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig sind. Die Höhe dieser Zahlungen entspricht einem Viertel der Jahresabrechnung des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes.

Als Grundlage für die Ermittlung der Jahresabrechnung ist alljährlich mit Stichtag 1. Oktober der Wasserzähler durch den Liegenschaftsbesitzer oder durch einen beauftragten Dritten abzulesen und dem Gemeindeamt mitzuteilen. Die Endabrechnung ist am 15. November jeden Jahres im Nachhinein fällig, wobei ein Minusbetrag nachverrechnet und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09. Februar 2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Johann Zieher
(Johann Zieher)

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Abgenommen am: 02. Jänner 2024